

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3542/80 des Rates vom 8. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik der Philippinen über den Handel mit Textilwaren** 1
 - Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik der Philippinen über den Handel mit Textilwaren 2

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3543/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich** 41
 - Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich 42

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3544/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland** 44
 - Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland 45

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3545/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island** 47
 - Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island 48

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3546/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen** 50
 - Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen 51

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 3547/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	53
Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	54
★ Verordnung (EWG) Nr. 3548/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden	56
Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden	57
★ Verordnung (EWG) Nr. 3549/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	59
Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	60

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3542/80 DES RATES

vom 8. Dezember 1980

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik der Philippinen über den Handel mit Textilwaren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik der Philippinen ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Textilwaren zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik der Philippinen

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1980.

über den Handel mit Textilwaren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 16 des Abkommens vorgesehene Notifizierung vor ⁽¹⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY

⁽¹⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik der Philippinen über den Handel mit Textilwaren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN

andererseits,

IN DEM WUNSCH, unter Bedingungen, die jede Gewähr für die Sicherheit des Handels bieten, die ungestörte und ausgewogene Entwicklung des Handels mit Textilwaren zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — nachstehend „Gemeinschaft“ genannt — und der Republik der Philippinen zu fördern,

ENTSCHLOSSEN, den schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen, die sich gegenwärtig für die Textilwirtschaft in den Einfuhrländern wie in den Ausfuhrländern stellen, optimal Rechnung zu tragen, und insbesondere wirkliche Gefahren einer Marktzerüttung in der Gemeinschaft sowie einer Zerrüttung des Textilhandels der Republik der Philippinen zu beseitigen,

IM HINBLICK auf die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien — nachstehend „Genfer Vereinbarung“ genannt —, insbesondere auf Artikel 4, sowie auf die Bedingungen in dem Protokoll für die Erneuerung dieser Vereinbarung und in den am 14. Dezember 1977 vom Textilausschuß angenommenen Schlußfolgerungen (L/4616),

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN:

Rosario G. MANALO,

Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,

Leiter der Mission der Republik der Philippinen bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

TRÂN Van-Thinh,

Sondervetreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Textilverhandlungen;

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ABSCHNITT I

Handelsregelung

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien erkennen an und bekräftigen, daß — vorbehaltlich dieses Abkommens und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten nach dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen — für ihren gegenseitigen Handel mit Textilwaren die Genfer Vereinbarung gilt.

(2) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für die unter dieses Abkommen fallenden Waren keine mengenmäßigen Beschränkungen nach Artikel XIX des Allgemeinen

Zoll- und Handelsabkommens oder nach Artikel 3 der Genfer Vereinbarung einzuführen.

(3) Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen sind bei der Einfuhr der unter dieses Abkommen fallenden Waren in die Gemeinschaft untersagt.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen gilt für den Handel mit den in Anhang I aufgeführten Textilwaren aus Baumwolle, Wolle und synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen mit Ursprung in der Republik der Philippinen.

(2) Die Bezeichnung und die Feststellung der Nämlichkeit der unter dieses Abkommen fallenden Waren erfolgen anhand des Schemas des Gemeinsamen Zollltarifs

sowie anhand des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE).

(3) Der Ursprung der unter dieses Abkommen fallenden Waren wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften bestimmt.

Die Verfahren für die Kontrolle des Ursprungs der genannten Waren sind in Protokoll A festgelegt.

Artikel 3

Die Republik der Philippinen erklärt sich bereit, für jedes Abkommensjahr seine Ausfuhren der in Anhang II aufgeführten Waren nach der Gemeinschaft auf die in diesem Anhang festgesetzten Höchstmengen zu beschränken.

Die Ausfuhren der in Anhang II aufgeführten Textilwaren unterliegen einem Verfahren der doppelten Kontrolle, dessen Einzelheiten in Protokoll A festgelegt sind.

Artikel 4

(1) Für Ausfuhren von in ländlichen Handwerksbetrieben auf Webstühlen mit Hand- oder Fußantrieb hergestellten Geweben, von Bekleidung oder anderen Waren, die aus diesen Geweben handgefertigt worden sind, sowie von handwerklichen Waren der traditionellen Volkskunst gelten keine Höchstmengen, sofern diese Waren die in Protokoll B festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Für Einfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren in die Gemeinschaft gelten die in Anhang II festgesetzten Höchstmengen nicht, sofern bei ihrer Anmeldung angegeben wird, daß sie im Rahmen des zu diesem Zweck in der Gemeinschaft eingerichteten Verwaltungskontrollsystems zur Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft in unverändertem Zustand oder nach Veredelung bestimmt sind.

Die Abfertigung der unter den vorgenannten Bedingungen eingeführten Waren zum freien Verkehr ist jedoch von der Vorlage einer von den philippinischen Behörden erteilten Ausfuhrlizenz sowie vom Nachweis des Ursprungs nach Maßgabe des Protokolls A abhängig.

(3) Stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft fest, daß eingeführte Textilwaren auf eine nach diesem Abkommen festgesetzte Höchstmenge angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wiederausgeführt worden sind, so teilen die betreffenden Behörden den philippinischen Behörden binnen vier Wochen die entsprechenden Mengen mit und genehmigen Einfuhren der gleichen Waren in gleicher Höhe ohne Anrechnung auf die in Anhang II festgesetzte Höchstmenge für das laufende oder das folgende Jahr.

Artikel 5

(1) In jedem Abkommensjahr ist die Ausnutzung einer Teilmenge der für das folgende Abkommensjahr festgesetzten Höchstmenge im Vorgriff für jede Warenkategorie bis zu 5 % der für das laufende Abkommensjahr geltenden Höchstmenge zulässig.

Die im Vorgriff gelieferten Mengen werden von den für das folgende Abkommensjahr festgesetzten Höchstmengen abgezogen.

(2) Die Übertragung der im Laufe eines Abkommensjahres nicht ausgenutzten Mengen auf die entsprechende Höchstmenge des folgenden Abkommensjahres ist bis zu 5 % der Höchstmenge des laufenden Abkommensjahres zulässig.

(3) Abgesehen von folgenden Ausnahmen dürfen von keiner Warenkategorie Übertragungen auf Warenkategorien in der Gruppe I vorgenommen werden:

- Übertragungen zwischen den Kategorien 1, 2 und 3 sind bis zu 5 % der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird, wobei jedoch im Falle der Kategorie 1 die Vertragsparteien feststellen, daß die Übertragung von 5 % bereits in der in Anhang II aufgeführten Höchstmenge für die Kategorie 1 enthalten ist;
- Übertragungen zwischen den Kategorien 4, 5, 6, 7 und 8 sind bis zu 5 % der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

Übertragungen von einer Kategorie oder von Kategorien in den Gruppen I, II, III, IV und V auf eine beliebige Warenkategorie in den Gruppen II, III, IV und V sind bis zu 5 % der Höchstmenge der Kategorie zulässig, auf die die Übertragung vorgenommen wird.

(4) Die für die vorgenannten Übertragungen anwendbare Äquivalenztabelle ist in Anhang I zu diesem Abkommen aufgeführt.

(5) Die Erhöhung, die sich für eine Warenkategorie aus der kumulativen Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 in einem Abkommensjahr ergibt, darf 15 % nicht überschreiten.

(6) Im Falle der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 machen die Behörden der Republik der Philippinen im voraus Mitteilung.

Artikel 6

(1) Für Ausfuhren von nicht in Anhang II zu diesem Abkommen aufgeführten Textilwaren können unter den in den folgenden Absätzen festgelegten Voraussetzungen von der Republik der Philippinen Höchstmengen festgesetzt werden.

(2) Stellt die Gemeinschaft im Rahmen der eingerichteten Verwaltungskontrolle fest, daß die Höhe der Einfuhren von Waren einer nicht in Anhang II aufgeführten Kategorie mit Ursprung in der Republik der Philippinen im Verhältnis zur gesamten Vorjahreseinfuhr von Waren dieser Kategorie in die Gemeinschaft folgende Prozentsätze übersteigt:

- 0,2 % für Warenkategorien in Gruppe I,
- 1,2 % für Warenkategorien in Gruppe II,
- 4 % für Warenkategorien in Gruppe III, IV oder V,

so kann sie die Aufnahme von Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 12 dieses Abkommens beantragen, um eine Einigung über ein angemessenes Beschränkungsniveau für die Waren der betreffenden Kategorien zu erzielen.

(3) Bis zu einer beiderseitig befriedigenden Lösung verpflichtet sich die Republik der Philippinen, ab dem Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens die Ausfuhren von Waren der betreffenden Kategorie nach der Gemeinschaft bzw. nach den von der Gemeinschaft angegebenen Gebieten des Gemeinschaftsmarktes einzustellen oder auf die von der Gemeinschaft in der Notifizierung angegebene Höhe zu beschränken.

Die Gemeinschaft gestattet die Einfuhr von Waren der betreffenden Kategorie, die vor dem Zeitpunkt der Unterbreitung des Konsultationsersuchens aus der Republik der Philippinen versandt worden sind.

(4) Gelingt es den Vertragsparteien im Verlauf der Konsultationen nicht, innerhalb der in Artikel 12 dieses Abkommens genannten Frist eine beiderseitig befriedigende Lösung zu finden, so hat die Gemeinschaft das Recht, eine Höchstmenge festzusetzen, die auf Jahresbasis nicht niedriger ist als die in der betreffenden Kategorie bisher erfolgten Einfuhren und die in der Notifizierung des Konsultationsersuchens angegeben ist.

Diese jährliche Höchstmenge wird nach Konsultationen gemäß dem Verfahren des Artikels 12 — um die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu erfüllen — erhöht, falls dies aufgrund des Trends der Gesamteinfuhren der betreffenden Ware in die Gemeinschaft erforderlich wird.

(5) Die gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 eingeführten Höchstmengen dürfen in keinem Fall niedriger sein als das Niveau der Einfuhren von Waren mit Ursprung in der Republik der Philippinen der betreffenden Kategorie im Jahr 1976.

(6) Höchstmengen können von der Gemeinschaft nach Maßgabe des Protokolls C auch gebietsweise festgesetzt werden.

(7) Die jährliche Steigerungsrate für die aufgrund dieses Artikels festgesetzten Höchstmengen wird nach Maßgabe des Protokolls D festgelegt.

(8) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die in Absatz 2 genannten Prozentsätze infolge eines Rückgangs der Gesamteinfuhren der Gemeinschaft und nicht infolge eines Anstiegs der Ausfuhren von Waren mit Ursprung in der Republik der Philippinen erreicht worden sind.

(9) Im Falle der Anwendung des Absatzes 2 oder des Absatzes 4 verpflichtet sich die Republik der Philippinen, für Waren, über die vor der Festsetzung der Höchstmenge Verträge geschlossen worden sind, Ausfuhrlicenzen bis zur Höhe der für das laufende Jahr festgesetzten Höchstmenge zu erteilen.

(10) Zur Anwendung des Absatzes 2 verpflichtet sich die Gemeinschaft, den philippinischen Behörden bis zum 31. März jedes Jahres die Vorjahresstatistiken über die Einfuhren aller unter dieses Abkommen fallenden Textilwaren nach Lieferland und Mitgliedstaat der Gemeinschaft aufgegliedert zur Verfügung zu stellen.

(11) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Ausfuhr von Waren, für die die in Anhang II festgesetzten Höchstmengen gelten, finden auch auf Waren Anwendung, für die aufgrund dieses Artikels Höchstmengen festgesetzt werden.

ABSCHNITT II

Verwaltung des Abkommens

Artikel 7

(1) Die Republik der Philippinen verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben über alle Ausfuhrlicenzen zu übermitteln, die von den philippinischen Behörden für alle Kategorien von Textilwaren erteilt werden, für die die in Anhang II aufgeführten Höchstmengen gelten.

(2) Desgleichen übermittelt die Gemeinschaft den philippinischen Behörden genaue statistische Angaben über die von den Behörden der Gemeinschaft erteilten Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapiere sowie Einfuhrstatistiken für die Waren, die unter das in Artikel 6 Absatz 2 genannte Verwaltungskontrollsystem fallen.

(3) Die genannten Angaben sind für alle Warenkategorien vor dem Ende des zweiten Monats zu übermitteln, der auf das Quartal folgt, auf das sich die Statistiken beziehen.

(4) Zeigt sich bei der Analyse dieser ausgetauschten Angaben, daß zwischen den Ausfuhrdaten und den Einfuhrdaten bedeutende Abweichungen bestehen, so können nach dem Verfahren des Artikels 12 dieses Abkommens Konsultationen eingeleitet werden.

Artikel 8

Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs oder der NIMEXE, die nach den in der Gemeinschaft geltenden Verfahren vorgenommen werden und die unter dieses Abkommen fallenden Warenkategorien betreffen, sowie Entscheidungen über die Tarifierung von Waren dürfen nicht zur Folge haben, daß eine in Anhang II festgesetzte Höchstmenge verringert, oder daß der Zugang zum Gemeinschaftsmarkt für philippinische Ausfuhren von Waren, für die das Verwaltungskontrollsystem in Artikel 6 Absatz 2 gilt, eingeschränkt wird.

Artikel 9

Die Republik der Philippinen bemüht sich sicherzustellen, daß die Ausfuhren von Textilwaren, für die Höchstmengen gelten, möglichst gleichmäßig über das Jahr gestaffelt sind; dabei werden insbesondere saisonale Faktoren berücksichtigt.

Allerdings werden unbeschadet solcher saisonaler Faktoren bei Anwendung des Artikels 16 Absatz 3 die in Anhang II festgesetzten Höchstmengen pro rata temporis verringert.

Artikel 10

(1) Teilmengen der in Anhang II festgesetzten Höchstmengen, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nicht ausgenutzt werden, können nach den in der Gemeinschaft geltenden Verfahren einem anderen Mitgliedstaat zugeteilt werden. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jeden Antrag der Republik der Philippinen auf Neuzuteilung binnen vier Wochen zu beantworten. Für diese Neuzuteilungen gelten nicht die Höchstwerte, die in den Flexibilitätsbestimmungen in Artikel 5 dieses Abkommens festgesetzt sind.

(2) Sollte in einem Gebiet der Gemeinschaft ein zusätzlicher Bedarf auftreten, so kann die Gemeinschaft die Einfuhr größerer als der in Anhang II festgesetzten Mengen genehmigen, wenn die gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zur Deckung dieses Bedarfs nicht ausreichen.

Artikel 11

(1) Die Republik der Philippinen und die Gemeinschaft verpflichten sich, bei der Zuteilung von Ausfuhrlicenzen bzw. von Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapieren jede Diskriminierung zu vermeiden.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens sorgen die Vertragsparteien dafür, daß die traditionellen Handelspraktiken und Handelsströme zwischen der Gemeinschaft und der Republik der Philippinen aufrechterhalten werden.

(3) Stellt eine Vertragspartei fest, daß durch die Anwendung dieses Abkommens Störungen in den bestehenden Handelsbeziehungen zwischen Einführern in der Gemeinschaft und Lieferanten in der Republik der Philippinen auftreten, so werden unverzüglich Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 12 dieses Abkommens eingeleitet, um Abhilfe zu schaffen.

Artikel 12

(1) Für die in diesem Abkommen genannten besonderen Konsultationsverfahren gilt folgendes:

- ein Konsultationsersuchen wird der anderen Vertragspartei schriftlich notifiziert;
- dem Konsultationsersuchen ist innerhalb einer angemessenen Frist (in jedem Fall spätestens fünfzehn Tage nach der Notifizierung) eine Darstellung der Gründe und Umstände beizufügen, die nach Ansicht der antragstellenden Vertragspartei ein Konsultationsersuchen rechtfertigen;
- die Vertragsparteien nehmen spätestens einen Monat nach der Notifizierung des Ersuchens Konsultationen auf, um binnen höchstens einem weiteren Monat zu einer Vereinbarung oder einem beiderseitig annehmbaren Ergebnis zu gelangen;
- die vorgenannte Frist von einem Monat, um zu einer Vereinbarung oder einem beiderseitig annehmbaren Ergebnis zu gelangen, kann einvernehmlich verlängert werden.

(2) Erforderlichenfalls finden auf Antrag einer Vertragspartei und in Übereinstimmung mit der Genfer Vereinbarung Konsultationen über alle Probleme statt, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben. Alle Konsultationen gemäß diesem Artikel werden von den Vertragsparteien im Geiste der Zusammenarbeit und mit dem Willen geführt, die zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten zu beheben.

ABSCHNITT III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für Einfuhren von Waren, für die 1977 Höchstmengen gelten, sofern diese Waren vor dem 1. Januar 1978 versandt werden.

(2) Waren mit Ursprung in der Republik der Philippinen, für die erst ab 1. Januar 1978 gemäß diesem Abkommen Höchstmengen gelten, können bis 30. April 1978 ohne Vorlage einer Ausfuhrlicenz in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern diese Waren vor dem 1. Januar 1978 versandt werden.

Artikel 14

Abweichend von den Artikeln 2 und 8 des Protokolls A verpflichtet sich die Gemeinschaft, für Waren mit Ursprung in der Republik der Philippinen, für die nach diesem Abkommen Höchstmengen gelten, Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapiere ohne Vorlage einer Ausfuhrlizenz oder eines Ursprungszeugnisses in der in Artikel 8 vorgeschriebenen Form zu erteilen, sofern diese Waren zwischen dem 1. Januar 1978 und dem 31. März 1978 versandt werden und 40 % der für sie geltenden Höchstmengen nicht überschreiten. Dieser Zeitraum kann aufgrund einer Einigung, die von den Vertragsparteien nach dem Verfahren des Artikels 12 dieses Abkommens erzielt wird, verlängert werden.

Die Gemeinschaft übermittelt den philippinischen Behörden unverzüglich genaue statistische Angaben über die nach diesem Artikel erteilten Einfuhrgenehmigungen oder Einfuhrpapiere; diese Behörden rechnen die entsprechenden Mengen auf die Höchstmengen für die betreffenden Waren an, die in Anhang II für das Jahr 1978 festgesetzt sind.

Artikel 15

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik der Philippinen andererseits.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es gilt bis zum 31. Dezember 1982.

(2) Dieses Abkommen gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1978.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen zu diesem Abkommen vorschlagen oder es unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig Tagen kündigen. In diesem Fall endet das Abkommen mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(4) Die Anhänge und Protokolle sowie die Briefwechsel sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 17

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne aftale.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have signed this Agreement.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent accord.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente accordo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder deze Overeenkomst hebben gesteld.

Udfærdiget i Bruxelles, den niogtyvende oktober nitten hundrede og firs.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertachtzig.

Done at Brussels on the twenty-ninth day of October in the year one thousand nine hundred and eighty.

Fait à Bruxelles, le vingt-neuf octobre mil neuf-cent quatre-vingt.

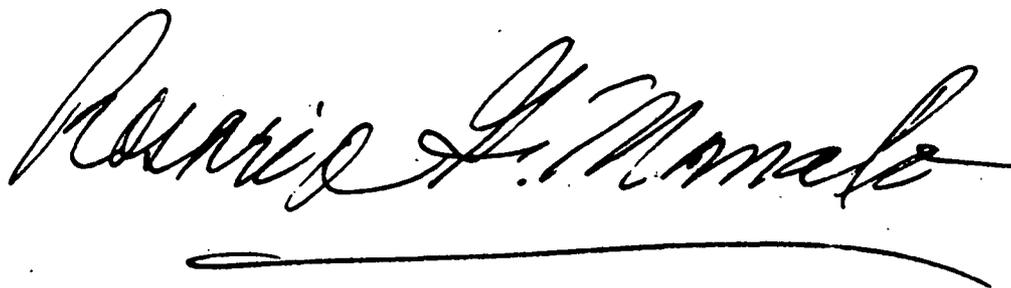
Fatto a Bruxelles, addì ventinove ottobre millenovecentoottanta.

Gedaan te Brussel, de negenentwintigste oktober negentienhonderd tachtig.

For Rådet for De europæiske Fællesskaber
Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften
For the Council of the European Communities
Pour le Conseil des Communautés européennes
Per il Consiglio delle Comunità europee
Voor de Raad van de Europese Gemeenschappen



For regeringen for republikken Filippinerne
Für die Regierung der Republik der Philippinen
For the Government of the Republic of the Philippines
Pour le gouvernement de la république des Philippines
Per il governo della Repubblica delle Filippine
Voor de Regering van de Republiek der Filippijnen



ANHANG I

Die Nimexe-Kennziffer in Spalte 3 ist für den internen Gebrauch der Gemeinschaft bestimmt.

Waren des Anhangs I, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so zu tarifieren, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht.

GRUPPE I

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
1	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.05-13; 19; 21; 25; 27; 29; 33; 35; 37; 41; 45; 46; 48; 52; 58; 61; 65; 67; 69; 72; 78; 92; 98		
2	Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpft Netzstoffe a) davon: andere als roh oder gebleicht	55.09-01; 02; 03; 04; 05; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 21; 29; 31; 33; 35; 37; 38; 39; 41; 49; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 76; 77; 78; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97 55.09-03; 04; 05; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 70; 71; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97		
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe a) davon: andere als roh oder gebleicht	56.07-01; 04; 05; 07; 08; 11; 13; 14; 16; 17; 18; 21; 23; 24; 26; 27; 28; 32; 33; 34; 36 56.07-01; 05; 07; 08; 13; 14; 16; 18; 21; 23; 26; 27; 28; 33; 34; 36		
4	Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Säuglingskleidung, aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen a) T-Shirts usw. b) Oberhemden, andere als T-Shirts	60.04-01; 05; 13; 18; 28; 29; 30; 41; 50; 58	6,48	154
5	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und dergleichen, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.05-01; 27; 28; 29; 30; 33; 36; 37; 38	4,53	221

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
6	Shorts und andere kurze Hosen und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.01-62; 64; 66; 72; 74; 76 61.02-66; 68; 72	1,76	568
7	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken (weder gummielastisch noch kautschutiert) oder Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	60.05-22; 23; 24; 25 61.02-78; 82; 84	5,55	180
8	Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, aus Geweben, für Männer und Knaben	61.03-11; 15; 19	4,60	217

GRUPPE II

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
9	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle; Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Schlingengeweben (Frottiergeweben) aus Baumwolle	55.08-10; 30; 50; 80 62.02-71		
10	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen	60.02-40	10,14 Paar	99
11	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Waren der Kategorie 10	60.02-50; 60; 70; 80	24,6 Paar	41
12	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	60.03-11; 19; 25; 27; 30; 90	24,3 Paar	41
13	Unterhosen und Slips, für Männer und Knaben; Schlüpfer und dergleichen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen	60.04-17; 27; 48; 56	17	59
14 A	Mäntel aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben, für Männer und Knaben	61.01-01	1,0	1 000
14 B	Mäntel und Umhänge aus Geweben, für Männer und Knaben, andere als Waren der Kategorie 14 A	61.01-41; 42; 44; 46; 47	0,72	1 389
15 A	Mäntel aus getränkten, bestrichenen oder überzogenen Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder.	61.02-05	1,1	909
15 B	Mäntel und Umhänge und Jacken aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als Kleidung der Kategorie 15 A	61.02-31; 32; 33; 35; 36; 37; 39; 40	0,84	1 190
16	Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben, für Männer und Knaben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden)	61.01-51; 54; 57	0,80	1 250
17	Sakkos und Jacken aus Geweben, für Männer und Knaben	61.01-34; 36; 37	1,43	700

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
18	Unterkleidung aus Geweben, andere als Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden, für Männer und Knaben	61.03-51; 55; 59; 81; 85; 89		
19	Taschentücher aus Baumwolle, mit einem Wert von nicht mehr als 15 ERE/kg (NIMEXE = je kg Eigengewicht)	61.05-30; 99	55,5	18
20	Bettwäsche aus Geweben	62.02-11; 19		
21	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, aus Geweben	61.01-29; 31; 32 61.02-25; 26; 28	2,3	435
22	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf a) davon: aus Acrylfasern	56.05-03; 05; 07; 09; 11; 13; 15; 19; 21; 23; 25; 28; 32; 34; 36; 38; 39; 42; 44; 45; 46; 47 56.05-21; 23; 25; 28; 32; 34; 36		
23	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.05-51; 55; 61; 65; 71; 75; 81; 85; 91; 95; 99		
24	Schlafanzüge aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben	60.04-15; 47	2,8	357
25	Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.04-21; 25; 51; 53	4,3	233
26	Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.05-41; 42; 43; 44 61.02-48; 52; 53; 54	3,1	323
27	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Geweben oder aus Gewirken	60.05-51; 52; 54; 58 61.02-57; 58; 62	2,6	385
28	Hosen aus Gewirken (ausgenommen Shorts), andere als für Säuglinge	60.05-61; 62; 64	1,61	620

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
29	Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	61.02-42; 43; 44	1,37	730
30 A	Schlafanzüge und Nachthemden aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.04-11; 13; 18	4,0	250
30 B	Unterkleidung (Leibwäsche) aus Geweben, andere als Schlafanzüge und Nachthemden, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	61.04-91; 93; 98		
31	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	61.09-50	18,2	55

GRUPPE III

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
32	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Frottiergewebe und Bänder	58.04-07; 11; 15; 18; 41; 43; 45; 61; 63; 67; 69; 71; 75; 77; 78		
33	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen	51.04-06 62.03-96		
34	Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr	51.04-08		
35	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden a) davon: andere als roh oder gebleicht	51.04-11; 13; 15; 17; 18; 21; 23; 25; 26; 27; 28; 32; 34; 36; 42; 44; 46; 48 51.04-15; 17; 18; 23; 25; 26; 27; 28; 32; 34; 42; 44; 46; 48		
36	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als Cordgewebe für die Reifenherstellung und Gewebe mit Elastomer-Fäden a) davon: andere als roh oder gebleicht	51.04-56; 58; 62; 64; 66; 72; 74; 76; 82; 84; 86; 88; 89; 93; 94; 95; 96; 97; 98 51.04-58; 62; 64; 72; 74; 76; 82; 84; 86; 88; 89; 94; 95; 96; 97; 98		
37	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch und Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe a) davon: andere als roh oder gebleicht	56.07-37; 42; 44; 48; 52; 53; 54; 57; 58; 62; 63; 64; 66; 72; 73; 74; 77; 78; 82; 83; 84; 87 56.07-37; 44; 48; 52; 54; 57; 58; 63; 64; 66; 73; 74; 77; 78; 83; 84; 87		
38 A	Gewirke als Meterware, aus synthetischen Spinnstoffen, für Vorhänge und Gardinen	60.01-40		
38 B	Gardinen	62.02-09		
39	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche, aus Geweben, andere als Wäsche aus Frottiergeweben	62.02-41; 43; 47; 65; 73; 77		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
40	Vorhänge (andere als Gardinen) und Gegenstände zur Innenausstattung, aus Geweben	62.02-81; 89		
41	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter	51.01-05; 07; 08; 09; 11; 13; 16; 18; 21; 23; 26; 28; 32; 34; 38; 42; 44; 48		
42	Künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Viskose-Spinnfäden, ungezwirnt, ohne Drehung oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter, und nicht texturierte ungezwirnte Acetat-Spinnfäden	51.01-50; 61; 64; 66; 71; 76; 80		
43	Synthetische und künstliche Spinnfäden, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	51.03-10; 20		
44	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, mit Elastomer-Fäden	51.04-05		
45	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, mit Elastomer-Fäden	51.04-54		
46	Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	53.05-10; 22; 29; 32; 39		
47	Streichgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.06-21; 25; 31; 35; 51; 55; 71; 75 53.08-11; 15		
48	Kammgarne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.07-01; 09; 21; 29; 40; 51; 59; 81; 89 53.08-21; 25		
49	Garne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.10-11; 15		
50	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren	53.11-01; 03; 07; 11; 13; 17; 20; 30; 40; 52; 54; 58; 72; 74; 75; 82; 84; 88; 91; 93; 97		
51	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt	55.04-00		
52	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.06-10; -90		
53	Drehergewebe aus Baumwolle	55.07-10; 90		
54	Künstliche Spinnfasern und Abfälle von künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt oder gekämmt	56.04-21; 23; 25; 29		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
55	Synthetische Spinnfasern und Abfälle von synthetischen Spinnstoffen, gekrempelt oder gekämmt	56.04-11; 13; 15; 16; 17; 18		
56	Garne aus synthetischen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.06-11; 15		
57	Garne aus künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	56.06-20		
58	Geknüpftte Teppiche, auch konfektioniert	58.01-01; 11; 13; 17; 30; 80		
59	Gewebte oder gewirkte Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert; Bodenbeläge aus Filz	58.02-12; 14; 17; 18; 19; 30; 43; 49; 90 59.02-01; 09		
60	Tapisserien, handgefertigt	58.03-00		
61	Bänder, nicht mehr als 30 cm breit, mit gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten Webkanten, andere als Etiketten und ähnliche Waren; schußlose Bänder (bolducs)	58.05-01; 08; 30; 40; 51; 59; 61; 69; 73; 77; 79; 90		
62	<p>Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten</p> <p>Chenillegarne; Gimpen (andere als umspinnene Metallgarne und als umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen</p> <p>Tülle und geknüpftte Netzstoffe, ungemustert</p> <p>Tülle, geknüpftte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv</p> <p>Stickereien als Meterware oder als Motiv</p>	<p>58.06-10; 90</p> <p>58.07-31; 39; 50; 80</p> <p>58.08-11; 15; 19; 21; 29</p> <p>58.09-11; 19; 21; 31; 35; 39; 91; 95; 99</p> <p>58.10-21; 29; 41; 45; 49; 51; 55; 59</p>		
63	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen mit Elastomer-Fäden; gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware	60.01-30 60.06-11; 18		
64	Raschelspitzen und hochflorige Gewirke (Pelzcharakter), weder gummielastisch noch kautschutiert, aus synthetischen Spinnstoffen, als Meterware	60.01-51; 55		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
65	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschu- tiert, andere als die Waren der Kategorien 38 A, 63 und 64	60.01-01; 10; 62; 64; 65; 68; 72; 74; 75; 78; 81; 89; 92; 94; 96; 97		
66	Decken	62.01-10; 20; 81; 85; 93; 95		
67	Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren (ausgenommen Kleidung), weder gummielastisch noch kautschutiert; Waren aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken (andere als Badeanzüge)	60.05-86; 87; 89; 91; 95; 98 60.06-92; 96; 98		

GRUPPE IV

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
68	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge	60.04-11; 36		
69	Unterkleider und Unterröcke aus Gewirken, aus synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.04-54	7,8	128
70	Strumpfhosen	60.04-31; 33; 34	30,4	33
71	Oberkleidung aus Gewirken, für Säuglinge	60.05-06; 07; 08; 09		
72	Badeanzüge aus Gewirken	60.05-11; 13; 15 60.06-91	10	100
73	Trainingsanzüge aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	60.05-16; 17; 19	1,67	600
74	Kostüme und Hosenanzüge (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge)	60.05-71; 72; 73; 74	1,54	650
75	Anzüge und Kombinationen (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Männer und Knaben	60.05-66; 68	0,80	1 250
76	Arbeits- und Berufskleidung, aus Geweben, für Männer und Knaben; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	61.01-13; 15; 17; 19 61.02-12; 14		
77	Damenstrümpfe aus synthetischen Spinnstoffen	60.03-21; 23	40 Paar	25
78	Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Männer und Knaben, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 14 A, 14 B, 16, 17, 21, 76 und 79	61.01-09; 24; 25; 26; 92; 94; 96		
79	Badehosen und -anzüge aus Geweben	61.01-22; 23 61.02-16; 18	8,3	120
80	Säuglingskleidung aus Geweben	61.02-01; 03 61.04-01; 09		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
81	Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung sowie andere Oberkleidung, aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Kleidung der Kategorien 6, 7, 15 A, 15 B, 21, 26, 27, 29, 76, 79 und 80	61.02-07; 22; 23; 24; 86; 88; 92		
82	Unterkleidung, andere als für Säuglinge, aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Wolle, aus feinen Tierhaaren oder aus künstlichen Spinnstoffen	60.04-38; 60		
83	Oberkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als Kleidung der Kategorien 5, 7, 26, 27, 28, 71, 72, 73, 74 und 75	60.05-04; 81; 82; 83; 84		
84	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken	61.06-30; 40; 50; 60		
85	Krawatten, andere als aus Gewirken	61.07-30; 40; 90	17,9	56
86	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, andere als Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken, auch gummielastisch	61.09-20; 30; 40; 80	8,8	114
87	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt	61.10-00		
88	Konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel, andere als aus Gewirken	61.11-00		
89	Taschentücher aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 ERE/kg	61.05-20	59	17

GRUPPE V

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
90	Bindfäden, Seile und Taue, aus synthetischen Spinnstoffen, auch geflochten	59.04-11; 13; 15; 17; 18		
91	Zelte	62.04-23; 73		
92	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden und kautschutierte Gewebe, für die Reifenherstellung	51.04-03; 52 59.11-15		
93	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus Geweben aus Fasern, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	62.03-93; 95; 97; 98		
94	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	59.01-07; 12; 14; 15; 16; 18; 21; 29		
95	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge	59.02-35; 41; 47; 51; 57; 59; 91; 95; 97		
96	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bekleidung und Bekleidungszubehör	59.03-11; 19; 30		
97	Netze aus Bindfäden, Seilen und Tauen, Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen	59.05-11; 21; 29; 91; 99		
98	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus und Waren der Kategorie 97	59.06-00		
99	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	59.07-10; 90		
100	Gewebe, mit Zellosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen	59.08-10; 51; 53; 57		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
101	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Spinnstoffen	59.04-90		
102	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten	59.10-10; 31; 39		
103	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke, mit Ausnahme derjenigen für die Reifenherstellung	59.11-11; 14; 17; 20		
104	Gewebe, getränkt oder bestrichen, andere als diejenigen der Kategorien 99, 100, 102 und 103; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen	59.12-00		
105	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke	59.13-01; 11; 13; 15; 19; 32; 34; 35; 39		
106	Gewebe, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen, Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe	59.14-00		
107	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen	59.15-10; 90		
108	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt	59.16-00		
109	Planen, Segel und Markisen, aus Geweben	62.04-21; 61; 69		
110	Luftmatratzen, aus Geweben	62.04-25; 75		
111	Zeltlägerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte	62.04-29; 79		
112	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, mit Ausnahme derjenigen der Kategorien 113 und 114	62.05-10; 30; 93; 98		

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	NIMEXE- Kennziffer (1978)	Äquivalenztabelle	
			Stück/kg	g/Stück
113.	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken	62.05-20		
114	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen	59.17-10; 29; 41; 49; 51; 59; 71; 79; 91; 93; 95; 99		

ANHANG II

Aus praktischen Gründen sind die Warenbezeichnungen des Anhangs I in diesen Anhang in abgekürzter Form übernommen worden.

Kategorie Nr.	Warenbezeichnung	Einheit	Jahr	Mengenmäßige Beschränkungen EWG
4	Oberhemden, Unterhemden, T-Shirts, Unterziehpullis und dergleichen, aus Gewirken	1 000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	8 000 8 320 8 653 8 999 9 359
5	Pullover, Slipover, Twinsets	1 000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	4 223 ⁽¹⁾ 4 476 4 745 5 030 5 332
7	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken	1 000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	2 034 2 065 2 096 2 127 2 159
11	Andere Handschuhe aus Gewirken	1 000 Paar	1978 1979 1980 1981 1982	2 350 2 491 2 640 2 798 2 966
15 B	Mäntel, Umhänge und Jacken aus Geweben, für Frauen	1 000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	525 ⁽²⁾ 546 568 591 615
25	Schlafanzüge und Nachthemden aus Gewirken, für Frauen	1 000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	350 ⁽²⁾ 371 393 417 442
26	Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen	1 000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	750 795 843 894 948
31	Büstenhalter	1 000 Stück	1978 1979 1980 1981 1982	4 250 4 420 4 596 4 780 4 971

⁽¹⁾ Vorbehaltlich einer späteren Erhöhung.

⁽²⁾ Die Zahlen können höher sein infolge der Anwendung des „Plafond-Systems“ nach 1978.

PROTOKOLL A

SYSTEM DER DOPPELTEN KONTROLLE

TITEL I

HÖCHSTMENGEN

Abschnitt I

Ausfuhr

Artikel 1

Die zuständigen Behörden der Republik der Philippinen erteilen Ausfuhrlicenzen für alle Sendungen der in Anhang II aufgeführten Textilwaren aus der Republik der Philippinen bis zur Erreichung der betreffenden gegebenenfalls gemäß den Artikeln 5 und 10 dieses Abkommens geänderten Höchstmengen.

Artikel 2

Die Ausfuhrlicenzen müssen dem Muster im Anhang zu diesem Protokoll entsprechen. Es muß darin unter anderem bescheinigt werden, daß die betreffende Warenmenge auf die für die betreffende Warenkategorie geltende Höchstmenge angerechnet worden ist.

Artikel 3

Alle Rücknahmen oder Änderungen von bereits erteilten Ausfuhrlicenzen sind den zuständigen Behörden der Gemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 4

Die Ausfuhr werden auf die Höchstmengen des Jahres angerechnet, in dem der Versand der Waren erfolgt ist, auch wenn die Ausfuhrlicenz nach dem Versand erteilt wird.

Abschnitt II

Einfuhr

Artikel 5

Bei Textilwaren, für die Höchstmengen gelten, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung oder eines Einfuhrpapiers verlangt.

Artikel 6

Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft erteilen diese Einfuhrgenehmigung bzw. dieses Einfuhrpapier automatisch innerhalb von fünf Werktagen auf Vorlage einer beglaubigten Abschrift der entsprechenden Ausfuhrlicenz durch den Einführer.

Die Einfuhrgenehmigung bzw. das Einfuhrpapier ist sechs Monate lang gültig.

Artikel 7

(1) Stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft fest, daß die Gesamtmengen einer bestimmten Warenkategorie, für die von der Republik der Philippinen Ausfuhrlicenzen erteilt worden sind, in einem Abkommensjahr die in Anhang II festgesetzte und gegebenenfalls gemäß Artikel 5 und 10 dieses Abkommens geänderte Höchstmenge für diese Kategorie übersteigen, so können diese Behörden die Erteilung weiterer Einfuhrgenehmigungen bzw. Einfuhrpapiere einstellen. In diesem Fall unterrichten die zuständigen Behörden der Gemeinschaft unverzüglich die philippinischen Behörden, und das besondere Konsultationsverfahren nach Artikel 12 dieses Abkommens wird umgehend eingeleitet.

(2) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft können die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen bzw. Einfuhrpapieren für Ausfuhr mit Ursprung in der Republik der Philippinen, für die keine nach Maßgabe dieses Protokolls von diesem Land erteilten Ausfuhrlicenzen vorgelegt werden, verweigern.

Wird die Einfuhr dieser Ware in die Gemeinschaft jedoch von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft genehmigt, so werden die betreffenden Mengen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Republik der Philippinen auf die entsprechenden in Anhang II aufgeführten Höchstmengen angerechnet.

TITEL II

URSPRUNG

Artikel 8

(1) Für Waren mit Ursprung in der Republik der Philippinen, die nach Maßgabe der in diesem Abkommen festgelegten Regelungen nach der Gemeinschaft ausgeführt werden, muß ein philippinisches Ursprungszeugnis

vorgelegt werden, das dem diesem Protokoll beigelegten Muster entspricht.

(2) Das Ursprungszeugnis wird von den zuständigen Regierungsstellen der Republik der Philippinen ausgestellt, wenn die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften als Ursprungswaren dieses Landes gelten können.

(3) Die Waren der Gruppen III, IV und V können jedoch nach Maßgabe der in diesem Abkommen festgelegten Regelungen auf Vorlage einer Erklärung des Ausführers auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier eingeführt werden, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Waren im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Vorschriften Ursprungswaren der Republik der Philippinen sind.

Artikel 9

Die Feststellung geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in dem Ursprungszeugnis und den Angaben in den der Zollstelle zur Erledigung der Einfuhrformlichkeiten für die Waren vorgelegten Unterlagen erwecken nicht ipso facto Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis.

Artikel 10

(1) Die nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse wird stichprobenweise oder immer dann vorgenommen, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit des Ursprungszeugnisses oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

In diesem Fall senden die zuständigen Behörden der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis oder eine Kopie davon an die zuständige Regierungsstelle in der Republik der Philippinen zurück, wobei sie gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe für eine Untersuchung angeben. Ist eine Rechnung vorgelegt worden, so wird diese Rechnung oder eine Kopie davon beigelegt. Die Behörden teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem betreffenden Ursprungszeugnis schließen lassen.

(2) Absatz 1 findet auch auf nachträgliche Überprüfungen der in Artikel 8 Absatz 3 dieses Protokolls genannten Ursprungserklärungen Anwendung.

(3) Die Ergebnisse der gemäß Absatz 1 und 2 durchgeführten nachträglichen Überprüfungen werden den zuständigen Behörden der Gemeinschaft binnen höchstens drei Monaten mitgeteilt.

Werden bei diesen Nachprüfungen systematische Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung der Ursprungser-

klärungen festgestellt, so kann die Gemeinschaft bei der Einfuhr der betreffenden Waren Artikel 8 Absätze 1 und 2 dieses Protokolls anwenden.

(4) Für die nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse werden Kopien der Ursprungszeugnisse sowie etwaige diesbezügliche Ausfuhrpapiere von der zuständigen Regierungsstelle in der Republik der Philippinen mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

(5) Die Anwendung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens der stichprobenweise durchgeführten Überprüfung darf die Abfertigung der betreffenden Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft nicht behindern.

Artikel 11

Dieser Titel gilt nicht für Waren, für die ein nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ausgefülltes Ursprungszeugnis nach Formblatt A im Hinblick auf die Gewährung allgemeiner Zollpräferenzen vorgelegt wird.

TITEL III

FORM UND VORLAGE DER AUSFUHRLIZENZEN UND URSPRUNGSZEUGNISSE SOWIE GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 12

Die Ausfuhrlizenz und das Ursprungszeugnis können mit ordnungsgemäß kenntlich gemachten zusätzlichen Abschriften ausgestellt werden. Sie sind in Englisch oder Französisch abzufassen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Diese Dokumente haben das Format 210 × 297 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Jede Ausfuhrlizenz und jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

Artikel 13

Die Ausfuhrlizenz und das Ursprungszeugnis können nach dem Versand der Ware ausgestellt werden, auf die sie sich beziehen. In diesen Fällen tragen sie den Vermerk „délivré a posteriori“ oder „issued retrospectively“.

Artikel 14

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhr-
lizenz oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausfüh-
rer bei der zuständigen Regierungsstelle, die das Papier
ausgestellt hat, eine Zweitausfertigung beantragen, die
anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhr-
papiere angefertigt wird. Die Zweitausfertigung der
Ausfuhrlizenz oder des Ursprungszeugnisses trägt den
Vermerk „duplicata“.

Die Zweitausfertigung der Ausfuhrlizenz oder des Ur-
sprungszeugnisses wird mit dem Datum des Originals
ausgestellt.

Artikel 15

Die zuständigen Regierungsstellen in der Republik der
Philippinen vergewissern sich, daß die ausgeführten
Waren den Angaben in der Ausfuhrlizenz und dem
Ursprungszeugnis entsprechen.

Artikel 16

Die Republik der Philippinen teilt der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschrif-
ten der für die Erteilung der Ausfuhrlicenzen und Ur-
sprungszeugnisse zuständigen Regierungsstellen sowie
die Abdrucke der von diesen Behörden verwendeten
Stempel mit.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No.
	3 Quota year Année contingentaire		4 Category number Numéro de catégorie
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT LICENCE (Textile products)		
	LICENCE D'EXPORTATION (Produits textiles)		
8 Place and date of shipment - Means of transport Lieu et date d'embarquement - Moyen de transport	6 Country of origin Pays d'origine		7 Country of destination Pays de destination
	9 Supplementary details Données supplémentaires		
10 Marks and numbers - Number and kind of packages - DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros - Nombre et nature des colis - DÉSIGNATION DES MARCHANDISES		11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur fob (2)
		13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY - VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE I, the undersigned, certify that the goods described above have been charged against the quantitative limit established for the year shown in box No 3 in respect of the category shown in box No 4 by the provisions regulating trade in textile products with the European Economic Community. Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus ont été imputées sur la limite quantitative fixée pour l'année indiquée dans la case 3 pour la catégorie désignée dans la case 4 dans le cadre des dispositions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne.	
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		At - À on - le	
		(Signature)	(Stamp - Cachet)

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight - Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
(2) In the currency of the sale contract - Dans la monnaie du contrat de vente.

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed for category where other than net weight - Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie si cette unité n'est pas le poids net.
 (2) In the currency of the sale contract - Dans la monnaie du contrat de vente.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No	
	3 Quota year Année contingentaire		4 Category number Numéro de catégorie	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	CERTIFICATE OF ORIGIN (Textile products)			
	CERTIFICAT D'ORIGINE (Produits textiles)			
	6 Country of origin Pays d'origine		7 Country of destination Pays de destination	
	8 Place and date of shipment - Means of transport Lieu et date d'embarquement - Moyen de transport		9 Supplementary details Données supplémentaires	
10 Marks and numbers - Number and kind of packages - DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros - Nombre et nature des colis - DÉSIGNATION DES MARCHANDISES			11 Quantity (1) Quantité (1)	12 FOB Value (2) Valeur fob (2)
13 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY - VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE				
<p>I, the undersigned, certify that the goods described above originated in the country shown in box No 6, in accordance with the provisions in force in the European Economic Community.</p> <p>Je soussigné certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case 6, conformément aux dispositions en vigueur dans la Communauté économique européenne.</p>				
14 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)			At - À , on - le	
			(Signature)	(Stamp - Cachet)

PROTOKOLL B

Die Ausnahme, die in Artikel 4 Absatz 1 dieses Abkommens für in ländlichen Handwerksbetrieben hergestellte Waren vorgesehen ist, gilt nur für folgende Waren:

- a) Gewebe aus Spinnstoffen, die auf ausschließlich hand- oder fußbetriebenen Webstühlen gewebt sind und traditionell in ländlichen Handwerksbetrieben der Republik der Philippinen hergestellt werden;
- b) Bekleidung oder andere Textilwaren, die traditionell in ländlichen Handwerksbetrieben der Republik der Philippinen hergestellt werden und aus den vorgenannten Geweben handgefertigt und ohne Einsatz von Maschinen ausschließlich handgenäht sind;
- c) handwerkliche Textilwaren der traditionellen philippinischen Volkskunst, die in ländlichen Handwerksbetrieben der Republik der Philippinen handgefertigt worden sind und in einer zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarenden Liste dieser Waren aufgeführt sind.

Die Ausnahme wird nur für Waren gewährt, für die ein von den zuständigen Behörden der Republik der Philippinen ausgestelltes Zeugnis vorgelegt wird, das dem Muster im Anhang zu diesem Protokoll entspricht. Dieses Zeugnis enthält Angaben darüber, aus welchen Gründen die Ausnahme gewährt wird, und wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft angenommen, sofern sich diese davon überzeugt haben, daß die betreffenden Waren die in diesem Protokoll genannten Voraussetzungen erfüllen. Wird eine der genannten Waren in solchen Mengen eingeführt, daß dadurch Schwierigkeiten in der Gemeinschaft entstehen, so nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 12 dieses Abkommens auf, um eine mengenmäßige Lösung des Problems zu finden.

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No
3 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	<p>CERTIFICATE in regard to HANDLOOMS, TEXTILE HANDICRAFTS and TRADITIONAL TEXTILE PRODUCTS, OF THE COTTAGE INDUSTRY, issued in conformity with and under the conditions regulating trade in textile products with the European Economic Community</p> <hr/> <p>CERTIFICAT relatif aux TISSUS TISSÉS SUR MÉTIERS À MAIN, aux PRODUITS TEXTILES FAITS À LA MAIN, et aux PRODUITS TEXTILES RELEVANT DU FOLKLORE TRADITIONNEL, DE FABRICATION ARTISANALE, délivré en conformité avec et sous les conditions régissant les échanges de produits textiles avec la Communauté économique européenne</p>		
6 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	4 Country of origin Pays d'origine	5 Country of destination Pays de destination	
8 Marks and numbers — Number and kind of packages — DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	7 Supplementary details Données supplémentaires		9 Quantity Quantité
		10 FOB Value ⁽¹⁾ Valeur fob ⁽¹⁾	
<p>11 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY — VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE</p> <p>I, the undersigned, certify that the consignment described above includes only the following textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4:</p> <p>a) fabrics woven on looms operated solely by hand or foot (handlooms) ⁽²⁾</p> <p>b) garments or other textile articles obtained manually from the fabrics described under a) and sewn solely by hand without the aid of any machine (handicrafts) ⁽²⁾</p> <p>c) traditional folklore handicraft textile products made by hand, as defined in the list agreed between the European Economic Community and the country shown in box No 4.</p> <p>Je soussigné certifie que l'envoi décrit ci-dessus contient exclusivement les produits textiles suivants relevant de la fabrication artisanale du pays figurant dans la case 4:</p> <p>a) tissus tissés sur des métiers actionnés à la main ou au pied (handlooms) ⁽²⁾</p> <p>b) vêtements ou autres articles textiles obtenus manuellement à partir de tissus décrits sous a) et cousus uniquement à la main sans l'aide d'une machine (handicrafts) ⁽²⁾</p> <p>c) produits textiles relevant du folklore traditionnel fabriqués à la main, comme définis dans la liste convenue entre la Communauté économique européenne et le pays indiqué dans la case 4.</p>			
12 Competent authority (name, full address, country) Autorité compétente (nom, adresse complète, pays)		<p>At — À, on — le</p> <p style="text-align: center;">(Signature) (Stamp — Cachet)</p>	

(1) In the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.
(2) Delete as appropriate — Biffer la (les) mention(s) inutile(s).

PROTOKOLL C

Nach den in Artikel 6 Absätze 2 und 4 dieses Abkommens festgelegten Verfahren kann eine Höchstmenge gebietsweise festgesetzt werden, wenn die Einfuhren einer bestimmten Kategorie von Waren in ein Gebiet der Gemeinschaft die folgenden Prozentsätze der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Mengen überschreiten:

Deutschland	28,5 %,
Benelux	10,5 %,
Frankreich	18,5 %,
Italien	15 %,
Dänemark	3 %,
Irland	1 %,
Vereinigtes Königreich	23,5 %.

PROTOKOLL D

Die jährliche Steigerungsrate für die nach Artikel 6 dieses Abkommens eingeführten Höchstmengen wird wie folgt festgelegt:

- a) für Waren in Gruppe I:
 - wird die jährliche Steigerungsrate für eine Ware der Kategorie 1 oder 2 auf 0,5 % festgesetzt;
 - wird die jährliche Steigerungsrate für eine Ware in Kategorie 3, 6 oder 8 auf 4 % festgesetzt;
- b) für Waren der Kategorien in Gruppe II, III, IV und V wird die Steigerungsrate von den Vertragsparteien nach dem Konsultationsverfahren des Artikels 12 dieses Abkommens einvernehmlich festgesetzt. Diese Steigerungsrate darf in keinem Fall niedriger sein als die höchste Rate, die für entsprechende Waren aufgrund von im Rahmen der Genfer Vereinbarung geschlossenen bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und anderen Drittländern mit gleichem oder vergleichbarem Handelsniveau wie die Republik der Philippinen angewendet wird.

Briefwechsel

Die Mission der Republik der Philippinen bei den Europäischen Gemeinschaften beehrt sich, auf das Abkommen über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das zwischen den Philippinen und der Gemeinschaft ausgehandelt und am 31. Dezember 1977 paraphiert worden ist.

Die Mission möchte der Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen:

1. Die Gemeinschaft kann für die Jahre nach 1978 Anpassungen der Aufteilung der in Anhang II zu diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen für Warenkategorien in Gruppe I auf die Mitgliedstaaten vornehmen, wobei davon auszugehen ist,
 - daß die für die Gemeinschaft insgesamt geltende jeweilige Höchstmenge in keinem Fall verringert werden darf und
 - daß der Republik der Philippinen jede solche Anpassung für ein bestimmtes Jahr spätestens am 30. Juni des Vorjahres mitgeteilt wird.
2. Könnte nach Auffassung der Republik der Philippinen eine solche Anpassung Schwierigkeiten im Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik der Philippinen hervorrufen, so werden unverzüglich Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 12 dieses Abkommens eingeleitet, um diese Schwierigkeiten zu beheben.
3. Machen diese Anpassungen mehr als 10 % der betreffenden einzelstaatlichen Quoten aus, so werden sie nur aufgrund einer nach dem Konsultationsverfahren des Artikels 12 dieses Abkommens erzielten Einigung zwischen den Vertragsparteien vorgenommen.

Die Mission wäre dankbar, wenn die Gemeinschaft ihre Zustimmung dazu bestätigen würde.

Die Mission der Republik der Philippinen bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft benutzt diese Gelegenheit, die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission beehrt sich, auf das Schreiben der Mission der Republik der Philippinen bei den Europäischen Gemeinschaften vom heutigen Tage Bezug zu nehmen, das wie folgt lautet:

„Die Mission der Republik der Philippinen bei den Europäischen Gemeinschaften beehrt sich, auf das Abkommen über den Handel mit Textilwaren Bezug zu nehmen, das zwischen den Philippinen und der Gemeinschaft ausgehandelt und am 31. Dezember 1977 paraphiert worden ist.

Die Mission möchte der Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitteilen:

1. Die Gemeinschaft kann für die Jahre nach 1978 Anpassungen der Aufteilung der in Anhang II zu diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen für Warenkategorien in Gruppe I auf die Mitgliedstaaten vornehmen, wobei davon auszugehen ist,
 - daß die für die Gemeinschaft insgesamt geltende jeweilige Höchstmenge in keinem Fall verringert werden darf und
 - daß der Republik der Philippinen jede solche Anpassung für ein bestimmtes Jahr spätestens am 30. Juni des Vorjahres mitgeteilt wird.
2. Könnte nach Auffassung der Republik der Philippinen eine solche Anpassung Schwierigkeiten im Handel zwischen der Gemeinschaft und der Republik der Philippinen hervorrufen, so werden unverzüglich Konsultationen nach dem Verfahren des Artikels 12 dieses Abkommens eingeleitet, um diese Schwierigkeiten zu beheben.
3. Machen diese Anpassungen mehr als 10 % der betreffenden einzelstaatlichen Quoten aus, so werden sie nur aufgrund einer nach dem Konsultationsverfahren des Artikels 12 dieses Abkommens erzielten Einigung zwischen den Vertragsparteien vorgenommen.

Die Mission wäre dankbar, wenn die Gemeinschaft ihre Zustimmung dazu bestätigen würde.

Die Mission der Republik der Philippinen bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft benutzt diese Gelegenheit, die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen beehrt sich, der Mission der Republik der Philippinen bei den Europäischen Gemeinschaften ihre Zustimmung zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen benutzt diese Gelegenheit, die Mission der Republik der Philippinen bei den Europäischen Gemeinschaften ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Briefwechsel betreffend Anhang I des Abkommens

Die Gemeinschaft erklärt, daß für die Zwecke des Abkommens:

der Begriff „Säuglingskleidung“ für Kleidungsstücke gilt, die zur Erstlingsausstattung gehören, d. h. für Kleidungsstücke, die im allgemeinen für Kleinkinder bis zum vollendeten Alter von 18 Monaten bestimmt sind. Diese Kleidung ist nicht erkennbar für Knaben oder Mädchen bestimmt.

Zur Säuglingskleidung gehören unter anderem Taufkleider und -mäntel, Mäntel, Burnusse, Steppjäckchen, Stechkissen, Morgenröcke, zweiteilige Anzüge, Strampelhosen, lange und kurze Hosen, Gamaschenhosen, Kinderkombinationen, Unterjäckchen, Lätzchen, Leibchen, Windeln, Überjäckchen, Schlafanzüge, Nachthemden, Windelhosen, Leibbinden und ähnliche Artikel, Schlüpfer und Babyschuhe.

Einige dieser Waren sind eindeutig Erstlingsausstattungsstücke und gelten deshalb ohne Rücksicht auf ihre Größe als Säuglingskleidung. Dies gilt insbesondere für Taufkleider und -mäntel; Burnusse, d. h. Mäntelchen ohne Ärmel mit Kapuze; Stechkissen, d. h. Kleidungsstücke, die unten vollständig geschlossen sind, mit Kapuze und Ärmeln, die also gleichzeitig als Mantel und als Schlafsack dienen.

Andere als die im vorstehenden Absatz genannten Kleidungsstücke gelten nur bis einschließlich Handelsgröße 86 (86 cm = Länge des Säuglings) als Säuglingskleidung.

Brüssel, den

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Die Republik der Philippinen bestätigt den Eingang des folgenden Schreibens:

„Die Gemeinschaft erklärt, daß für die Zwecke des Abkommens:

der Begriff „Säuglingskleidung“ für Kleidungsstücke gilt, die zur Erstlingsausstattung gehören, d. h. für Kleidungsstücke, die im allgemeinen für Kleinkinder bis zum vollendeten Alter von 18 Monaten bestimmt sind. Diese Kleidung ist nicht erkennbar für Knaben oder Mädchen bestimmt.

Zur Säuglingskleidung gehören unter anderem Taufkleider und -mäntel, Mäntel, Burnusse, Steppjäckchen, Stechkissen, Morgenröcke, zweiteilige Anzüge, Strampelhosen, lange und kurze Hosen, Gamasenhosen, Kinderkombinationen, Unterjäckchen, Lätzchen, Leibchen, Windeln, Überjäckchen, Schlafanzüge, Nachthemden, Windelhosen, Leibbinden und ähnliche Artikel, Schlüpfer und Babyschuhe.

Einige dieser Waren sind eindeutig Erstlingsausstattungsstücke und gelten deshalb ohne Rücksicht auf ihre Größe als Säuglingskleidung. Dies gilt insbesondere für Taufkleider und -mäntel; Burnusse, d. h. Mäntelchen ohne Ärmel mit Kapuze; Stechkissen, d. h. Kleidungsstücke, die unten vollständig geschlossen sind, mit Kapuze und Ärmeln, die also gleichzeitig als Mantel und als Schlafsack dienen.

Andere als die im vorstehenden Absatz genannten Kleidungsstücke gelten nur bis einschließlich Handelsgröße 86 (86 cm = Länge des Säuglings) als Säuglingskleidung.“

Für die Republik der Philippinen

Erklärung zu Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens

Die Gemeinschaft erklärt, daß nach Maßgabe der in Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens genannten Ursprungsregeln der Gemeinschaft alle Änderungen dieser Regeln immer aufgrund von Kriterien vorgenommen werden, die für die Verleihung der Ursprungseigenschaft keine ausgedehnteren Be- oder Verarbeitungsvorgänge voraussetzen als solche, die einen einzigen abgeschlossenen Arbeitsgang bilden.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3543/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, unter Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich ⁽¹⁾ die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen dieses Protokolls auf die Waren in Anwendung zu bringen, die in der Liste C im Anhang zum Protokoll genannt sind, und das zu diesem Zweck ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels zu billigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich wird im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

(1) ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 2.

ABKOMMEN

— in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich

Brief Nr. 1

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brief Nr. 2

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Briefes von heute mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.“

Ich beehre mich, Sie von der Zustimmung meiner Regierung zu dem in diesem Brief enthaltenen Vorschlag unter dem Vorbehalt, daß Sie eine Mitteilung über die Durchführung des nach der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen innerstaatlichen Verfahrens erhalten werden, zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der
österreichischen Bundesregierung*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3544/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, unter Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland ⁽¹⁾ die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen dieses Protokolls auf die Waren in Anwendung zu bringen, die in der Liste C im Anhang zum Protokoll genannt sind, und das zu diesem Zweck ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels zu billigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland wird im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 28. 11. 1973, S. 2.

ABKOMMEN

— in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland

Brief Nr. 1

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 5. Oktober 1973 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brief Nr. 2

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Briefes von heute mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 5. Oktober 1973 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.“

Ich beehre mich, Sie von der Zustimmung meiner Regierung zu dem in diesem Brief enthaltenen Vorschlag zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der
Regierung der Republik Finnland*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3545/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, unter Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island ⁽¹⁾ die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen dieses Protokolls auf die Waren in Anwendung zu bringen, die in der Liste C im Anhang zum Protokoll genannt sind, und das zu diesem Zweck ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels zu billigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1.

Das Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island wird im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

(¹) ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 2.

ABKOMMEN

— in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island

Brief Nr. 1

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brief Nr. 2

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Briefes von heute mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.“

Ich beehre mich, Sie von der Zustimmung meiner Regierung zu dem in diesem Brief enthaltenen Vorschlag zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der
Regierung der Republik Island*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3546/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, unter Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ⁽¹⁾ die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen dieses Protokolls auf die Waren in Anwendung zu bringen, die in der Liste C im Anhang zum Protokoll genannt sind, und das zu diesem Zweck ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels zu billigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen wird im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1973, S. 2.

ABKOMMEN

— in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen

Brief Nr. 1

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 14. Mai 1973 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen bestimmt, daß Mineralölzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brief Nr. 2

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Briefes von heute mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 14. Mai 1973 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen bestimmt, daß Mineralölzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.“

Ich beehre mich, Sie von der Zustimmung meiner Regierung zu dem in diesem Brief enthaltenen Vorschlag zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der
Regierung des Königreichs Norwegen*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3547/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, unter Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik ⁽¹⁾ die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen dieses Protokolls auf die Waren in Anwendung zu bringen, die in der Liste C im Anhang zum Protokoll genannt sind, und das zu diesem Zweck ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels zu billigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik wird im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

(1) ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 165.

ABKOMMEN

— in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik

Brief Nr. 1

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz. — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brief Nr. 2

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Briefes von heute mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.“

Ich beehre mich, Sie von der Zustimmung meiner Regierung zu dem in diesem Brief enthaltenen Vorschlag zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen
der Portugiesischen Republik*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3548/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, unter Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden ⁽¹⁾ die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen dieses Protokolls auf die Waren in Anwendung zu bringen, die in der Liste C im Anhang zum Protokoll genannt sind, und das zu diesem Zweck ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels zu billigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden wird im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 97.

ABKOMMEN

— in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden

Brief Nr. 1

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brief Nr. 2

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Briefes von heute mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.“

Ich beehre mich, Sie von der Zustimmung meiner Regierung zu dem in diesem Brief enthaltenen Vorschlag zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der
Regierung des Königreichs Schweden*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3549/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

über den Abschluß des Abkommens — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, unter Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽¹⁾ die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen dieses Protokolls auf die Waren in Anwendung zu bringen, die in der Liste C im Anhang zum Protokoll genannt sind, und das zu diesem Zweck ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels zu billigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen — in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird im Namen der Gemeinschaft gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 189.

ABKOMMEN

— in Form eines Briefwechsels — zur erneuten Abweichung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Brief Nr. 1

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

Brief Nr. 2

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres Briefes von heute mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der letzte Satz von Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt, daß Mineralölerzeugnisse, die in der Liste C im Anhang zu dem Protokoll genannt sind, nicht in den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen.

Um zu vermeiden, daß diese Rechtslage zur Anwendung abweichender Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen führt, schlage ich vor, darin übereinzukommen, daß — unter Abweichung von dem obengenannten Satz — die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die im Protokoll Nr. 3 enthalten sind, ab 1. Mai 1981 auf diese Waren Anwendung finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich von der Zustimmung Ihrer Regierung zu diesem Vorschlag unterrichten würden.“

Ich beehre mich, Sie von der Zustimmung meiner Regierung zu dem in diesem Brief enthaltenen Vorschlag zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

			<i>Preis in DM</i>
(*) EURONORM	3-79	Härteprüfung nach Brinell für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	4-79	Härteprüfung nach Rockwell für Stahl (Verfahren A — C — B — F) — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	5-79	Härteprüfung nach Vickers für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	18-79	Entnahme und Vorbereitung von Probenabschnitten und Proben aus Stahl und Stahlerzeugnissen — 2. Ausgabe	7,60
(*) EURONORM	82-79	Betonstahl mit verbesserter Verbundwirkung — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen — Allgemeine Anforderungen (Blatt 1 bis Blatt 2)	6,40
(*) EURONORM	95-79	Hitzebeständige Stähle — Technische Lieferbedingungen	10,30
(*) EURONORM	96-79	Werkzeugstähle — Technische Lieferbedingungen	15,30
(*) EURONORM	132-79	Kalt gewalzte Stahlbänder für Federn — Technische Lieferbedingungen	6,40
(*) EURONORM	133-79	Runder Walzdraht aus unlegierten und legierten Stählen zur Herstellung von umhüllten Stabelektroden sowie zum Schutzgas- und Unter-Pulver-Schweißen — Technische Lieferbedingungen	3,80
(*) EURONORM	138-79	Spannstähle	15,—
(*) EURONORM	141-79	Blech und Band aus austenitischen nichtrostenden Stählen zur Verwendung bei tiefen Temperaturen — Technische Lieferbedingungen	10,—
(*) EURONORM	142-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Technische Lieferbedingungen	7,60
(*) EURONORM	143-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—
(*) EURONORM	144-79	Runder Walzdraht aus nichtrostendem und hitzebeständigem Stahl zur Herstellung von Schweißzusätzen — Technische Lieferbedingungen	3,—
(*) EURONORM	147-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Gütenorm	7,50
(*) EURONORM	148-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*) Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*) EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
(*) EURONORM 21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM 23-71	Prüfung der Härbarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*) EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM 51-70	Warmband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40

(*)	EURONORM 56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*)	EURONORM 57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM 58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM 59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM 60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
	EURONORM 61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
	EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
	EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	3,40
(*)	EURONORM 67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
	EURONORM 70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM 71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM 72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
	EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
(*)	EURONORM 75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,20
	EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
	EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
	EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
	EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
	EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
	EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
	EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
	EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
	EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10
	EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
	EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
(*)	EURONORM 92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
	EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM 94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
	EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
	EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	3,40
	EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
	EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*)	EURONORM 107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
	EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*)	EURONORM 111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
	EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
	EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Moly-penny-Strauss)	3,40
	EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*)	EURONORM 117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*)	EURONORM 118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
	EURONORM 119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
	EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
	EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*)	EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*)	EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80

(*) EURONORM 124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*) EURONORM 126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektrobänd für magnetische Kreise	6,40
(*) EURONORM 127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40
(*) EURONORM 134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektralphotometrie	3,20
(*) EURONORM 145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.